

## 17. Auszug aus dem Urteil vom 15. September 1939

## i. S. Fels gegen Thurgau und St. Gallen.

1. Ein Kanton, dessen Steuergesetzgebung auf dem Boden der allgemeinen Reinvermögenssteuer steht, darf, wenn seine Steuerhoheit nur einen Teil des Vermögens eines Steuerpflichtigen umfasst, nur die Quote des Gesamtvermögens besteuern, die sich aus dem Verhältnis der im Kanton steuerbaren Aktiven zu den Gesamtktiven ergibt.
2. Berechnung des Reinvermögens (Schuldenabzug) nach thurgauischem Steuerrecht.

1. Un canton dont la législation fiscale prévoit un impôt général sur la fortune nette ne peut imposer, si sa souveraineté fiscale s'étend sur une partie seulement de la fortune d'un contribuable, qu'une part de cette fortune, calculée suivant la proportion qui existe entre les actifs imposables dans le canton et le total des actifs.
2. Calcul de la fortune nette (défalcation des dettes) selon le droit fiscal thurgovien.

1. Un cantone, la cui legislazione tributaria prevede l'imposta generale sulla sostanza netta, può imporre, se la sua sovranità fiscale si estende soltanto ad una parte della sostanza del contribuente, la sola quota della sostanza complessiva che risulta dalla proporzione tra le attività imponibili nel cantone e le attività complessive.
2. Calcolo della sostanza netta (deduzione dei debiti) secondo il diritto tributario turgoviese.

A. — Nach § 13 des thurgauischen StG unterliegt der Ergänzungssteuer vom Vermögen (die neben die Einkommenssteuer als Hauptsteuer tritt) das reine Vermögen.

§ 33 bestimmt: « Bei der Berechnung des steuerbaren Vermögens sind die auf dem Grundbesitz ruhenden Schulden nur an dem Wert des letztern, die sonstigen Passiven nur am übrigen Vermögen in Abzug zu bringen. »

§ 34: « Bei Steuerpflichtigen (§ 2) mit Vermögenswerten, die einer andern Steuerhoheit unterliegen, darf von den hier steuerpflichtigen Aktiven nur ein dem Verhältnis der Gesamtktiven zu den Gesamtpassiven entsprechender Teil der Passiven abgezogen werden... »

B. — Der Rekurrent wohnt in Horn (Thurgau). Er hat ein Grundstück in St. Gallen im Steuerschätzungswerte

von Fr. 79,500.— und Fr. 16,000.— bewegliche Aktiven. Als Schulden werden angegeben Fr. 82,000.— Hypotheken auf jener Liegenschaft und Fr. 6000.— andere. Sein Reinvermögen beträgt somit Fr. 7500.—. St. Gallen besteuert ihn für Fr. 6200.—, nämlich 83,25 % des Reinvermögens. (Auf Thurgau würden danach 16,75 % des steuerbaren Reinvermögens oder Fr. 1300.— entfallen.) Thurgau will den Rekurrenten für Fr. 10,000.— in Anspruch nehmen. Er stützt sich dabei auf § 33 des kantonalen Steuergesetzes.

C. — Der Rekurrent hat die Doppelbesteuerungsbeschwerde an das Bundesgericht ergriffen.

Beide Kantone haben Abweisung der Beschwerde beantragt, St. Gallen weil die Einschätzung in St. Gallen den bundesrechtlichen Doppelbesteuerungsgrundsätzen entspreche. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau führt aus, bei verhältnismässiger Verteilung der Passiven würde das in Thurgau steuerbare Vermögen allerdings nur Fr. 1300.— betragen. Auf Grund von § 33 thurg. StG seien aber die nach der Verhältnisberechnung Thurgau zugewiesenen Passiven insoweit nicht anzurechnen, als es sich um grundpfandversicherte Schulden handelt. In Abzug kämen daher nur Fr. 6000.—. Mit der Besteuerung für Fr. 10,000.— werde der Rekurrent nicht schlechter gestellt, als wenn er sein ganzes Vermögen in Thurgau zu versteuern hätte.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

1. — (Eintretensfrage).
2. — Es ist offensichtlich, dass die Überbesteuerung des Rekurrenten, die sich aus der Inanspruchnahme in St. Gallen und Thurgau ergibt (das in beiden Kantonen zusammen steuerbare Vermögen würde Fr. 16,200.— ausmachen (Fr. 6200 + 10,000) bei einem wirklichen Reinvermögen von Fr. 7500.—), im wesentlichen nicht auf einer Besonderheit der thurgauischen Steuergesetzgebung, sondern auf einem Verstoß des Kantons Thurgau gegen das Verbot interkantonaler Doppelbesteuerung beruht.

Die Behauptung, bei der in Thurgau beabsichtigten Besteuerung stelle sich der Rekurrent nicht schlechter, als wenn er für sein gesamtes Vermögen in Thurgau steuerpflichtig wäre, ist irrtümlich. Es wird dabei übersehen, dass der Rekurrent in letzterem Falle im ganzen für Fr. 10,000.— Vermögen in Anspruch genommen würde, während nun die Steuerpflicht für die Liegenschaft in St. Gallen hinzutritt. Die daraus folgende Doppelbesteuerung kann nur dadurch vermieden werden, dass sich *beide* an der Besteuerung beteiligten Kantone auf die ihnen zustehende Quote beschränken. St. Gallen hat dies getan, in Thurgau ist es verkannt worden.

3. — Sowohl die Steuergesetzgebung von St. Gallen, wie diejenige von Thurgau stehen grundsätzlich auf dem Boden der allgemeinen Reinvermögenssteuer. Die Reinvermögenssteuer ist in St. Gallen — jedenfalls gegenüber den in der Schweiz wohnenden Steuerpflichtigen — allgemein und konsequent durchgeführt (Art. 2, lit. a und b StG in Verbindung mit Art. 1 und 2 der zugehörigen Verordnung), Thurgau statuiert die Reinvermögenssteuer als Grundsatz (§ 25 StG), sieht aber in § 33 eine Beschränkung insofern vor, als grundpfandversicherte Schulden nur vom Wert des unbeweglichen, die übrigen Schulden nur vom beweglichen Vermögen abgezogen werden können. Es handelt sich dabei aber nur um eine Modalität im Rahmen jenes Grundsatzes, die den Charakter der Steuer als Reinvermögenssteuer nicht aufhebt. Dann erfordert es aber Art. 46<sup>II</sup> BV, dass der Kanton Thurgau bei der Besteuerung die gesamte Vermögenslage des Steuerpflichtigen mit in Betracht zieht. Wo seine Steuerhoheit nur einen Teil der Vermögensstücke eines Pflichtigen umfasst, dürfen diese nur insoweit der Besteuerung unterworfen werden, als sie nach der prozentualen Belastung des Gesamtvermögens Reinvermögen darstellen. Steuerobjekt kann nur die Quote des Reinvermögens sein, die sich aus dem Verhältnis der im Kanton steuerbaren Aktiven zu den Gesamtaktiven ergibt. Mit der Besteuerung für Fr. 10,000.—

würde aber das gesamte steuerbare Vermögen erfasst, statt nur die Thurgau zustehende Quote.

4. — Aus § 33 thurg. StG könnte höchstens abgeleitet werden, dass bei Berechnung des Gesamtvermögens, auf das die Quote anzuwenden wäre, nicht sämtliche Schulden abzuziehen wären, im vorliegenden Falle der Überschuss der Grundpfandschulden über den Steuerwert des Grundeigentums ausser Betracht zu fallen hätte.

Das thurgauische Steuergesetz steht aber nicht auf diesem Boden. Es gestattet nach § 34 den Steuerpflichtigen, die auch noch einer andern Steuerhoheit unterworfen sind, den Schuldenabzug nicht im Rahmen von § 33, sondern nur im Verhältnis von Gesamtaktiven zu Gesamtpassiven, nimmt also in diesen Fällen das Besteuerungsrecht nach den bundesrechtlichen Doppelbesteuerungsgrundsätzen in Anspruch, wie sie für die uneingeschränkte Reinvermögensbesteuerung gelten. Dann ist es ein Gebot der Rechtsgleichheit, dass diese Art der Besteuerung im interkantonalen Verhältnis auch dann angewandt wird, wenn sie zu einem niedrigeren Steuerergebnis führt als die Berechnung des massgebenden Gesamtreinvermögens nach § 33. Nach der im übrigen zahlenmässig unbestrittenen Vermögenszusammensetzung ist daher auszugehen von einem Gesamtreinvermögen von Fr. 7500.—, wovon der Kanton Thurgau Fr. 1300.— besteuern darf.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird abgewiesen gegenüber dem Kanton St. Gallen und begründet erklärt im Sinne der Erwägungen gegenüber dem Kanton Thurgau.

#### IV. GEWALTENTRENNUNG

#### SÉPARATION DES POUVOIRS

Vgl. Nr. 14. — Voir n° 14.